

Deutscher Rat für Wiederbelebung - German Resuscitation Council (GRC)

Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen:
Deutscher Rat für Wiederbelebung - German Resuscitation Council (GRC) e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist, Leben zu retten durch die Förderung der Forschung und Bildung im Rahmen der Aufklärung, Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem erweiterten Gebiet der Wiederbelebung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein dazu
 - a. wissenschaftliche Veranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen, Kurse und Programme für Fachkräfte und einen interessierten Personenkreis durchführt,
 - b. Empfehlungen und Leitlinien erarbeitet und übersetzt
 - c. Einheitliche Standards und Kriterien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Wiederbelebung festlegt.

Die Vereinstätigkeit beinhaltet auch

- d. die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Personen, die sich mit den verschiedenen Aspekten der Reanimatologie befassen.
- e. die Zusammenarbeit mit dem European Resuscitation Council (ERC),
- f. die Initiierung und Koordinierung von Forschungsaktivitäten (Versorgungsforschung, Register, Datenbanken, klinische und experimentelle Studien, klinische randomisierte Studien nach GCP Standards etc.),
- g. die Weckung des Bewusstseins von Öffentlichkeit und Politik für Prävention und die Voraussetzungen erfolgreicher Wiederbelebung und
- h. die beratende Stellungnahme zu Fragestellungen des erweiterten Gebietes der Wiederbelebung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Verein auch einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 Satz Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Verein.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen (z.B. medizinische Fachgesellschaften, Hilfsorganisationen) und natürliche Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (3) Zu fördernden Mitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die bereit sind, den Verein bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben nachhaltig zu unterstützen.
- (4) Der Verein kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Die Mitgliedschaft endet bei:
 - a. Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b. Tod (natürliche Person)
 - c. Auflösung (Juristische Person).
 - d. Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Ziele des Vereins vorläufig ausschließen. Die Mitgliederversammlung hat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über den endgültigen Ausschluss zu entscheiden. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - e. Streichung aus der Mitgliederliste. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Stehen zwei Jahresbeiträge aus, kann die Mitgliedschaft auf Beschluss des Exekutivkomitees gestrichen werden.
- (6) Ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft zu.
- (7) Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge nach Maßgabe des Beschlusses des Exekutivkomitees.
- (8) Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
 - b. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
 - c. Die fördernden und die Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen, sie haben beratende Stimme.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Exekutivkomitee
 - c. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören mit Stimmrecht an:
 - a. Je ein Vertreter der Organisationen (juristischen Personen). Jede Organisation benennt diesen Vertreter schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins.
 - b. Die natürlichen Personen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Wahrung der unten genannten Frist einberufen werden, Sie ist auch nach einem Beschluss des Exekutivkomitees oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Wahrung der unten genannten Frist einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, sowie der vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bei einem Antrag gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
 - a. Liste der anwesenden Mitglieder
 - b. Die Abstimmungsergebnisse
 - c. Anträge und Beschlüsse samt Antragsteller im Wortlaut
- (6) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über den Berichtszeitraum
 - c. Abnahme der Rechnung des Berichtszeitraumes
 - d. Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer
 - e. Anträge an Exekutivkomitee oder Vorstand
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern zur Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenführung
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Auflösung des Vereins

§ 7 Exekutivkomitee

- (1) Dem Exekutivkomitee gehören mit Stimmrecht an:
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins
 - b. sechs Vertreter der Organisationen (juristische Personen), davon zwei Vertreter der Hilfsorganisationen. Sie werden durch die Vertreter der Organisationen (juristische Personen) aus ihrer Mitte auf der Mitgliederversammlung gewählt.
 - c. sechs Vertreter der natürlichen Personen. Sie werden durch die natürlichen Personen aus ihrer Mitte auf der Mitgliederversammlung gewählt.
 - d. Ein Vertreter der ERC Kursdirektoren. Er wird durch die Kursdirektoren aus ihrer Mitte auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Das Exekutivkomitee ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung schriftlich durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Datum und Zeit und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen eingeladen wurde.
- (3) Das Exekutivkomitee ist mindestens einmal pro Jahr schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Versammlung des Exekutivkomitees kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Exekutivkomitees unter Wahrung der o.g. Frist einberufen werden.

- (4) Anträge an das Exekutivkomitee sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Das Exekutivkomitee beschließt, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über jede Versammlung des Exekutivkomitees ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Zu den Aufgaben des Exekutivkomitees gehören insbesondere:
- Wahl des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand dem Exekutivkomitee vorlegt
 - Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins nach Vorschlag des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Entscheidungen und Empfehlungen des Vorstandes im Namen des Vereins
 - Einrichtung von Arbeitsgruppen auf den Gebieten der Wiederbelebung (zur Zeit BLS/AED, ALS, PLS, Trauma)
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivkomitees beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- Der/die Vorsitzende
 - Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - Der/die Schatzmeister/-in
 - Der/die Schriftführer/-in
 - Die vier Beisitzer (Sprecher der Arbeitsgruppen)
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes (a – d nach § 8.1) werden durch das Exekutivkomitee für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl dieser Vorstandspositionen sind die amtierenden Vorstandsmitglieder a – d nicht stimmberechtigt. Die vier Beisitzer (e nach § 8.1) werden durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung der Arbeitsgruppen gewählt. Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf der regulären Amtszeit durch das Exekutivkomitee oder durch die Mitgliederversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Im Übrigen endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand soll nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen. Er ist beschlussfähig, wenn die Ladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn erfolgte und vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls alle Vorstandsmitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege gefasst werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- Führen der laufenden Geschäfte
 - Zusammenarbeit mit dem European Resuscitation Council (ERC)
 - Vorbereitung aller Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Versammlungen des Exekutivkomitees und der Mitgliederversammlungen, einschl. Festsetzung der Tagesordnungen
 - Ausführung der Beschlüsse des Exekutivkomitees und der Mitgliederversammlung
 - Beschluss des Haushaltsplans
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten jeweils den Verein allein im Sinne von § 26 BGB.

§ 9 Auflösung der Verein

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die unter §1 genannten Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Verlangt das Registergericht aus formellen Gründen eine Änderung der Satzung, so wird der Vorsitzende ermächtigt, diesem Verlangen ohne Zustimmung einer Mitgliederversammlung nachzukommen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler oder Unstimmigkeiten der Satzung zu bereinigen.

Schloss Reisenburg
Wissenschaftszentrum der Universität Ulm, 13. Dezember 2007

- | | |
|---|----------|
| 1. Bundesarbeitsgemeinschaft der Notärzte (BAND)
(PD Dr. Detlev Blumenberg) | siehe 36 |
| 2. Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin
(Prof. Dr. Jens Scholz) | |
| 2. Deutsche Gesellschaft für internistische Intensivmedizin
(Prof. Dr. Richard Arntz) | siehe 18 |
| 3. Deutsche Gesellschaft für Kardiologie
(Prof. Dr. Dietrich Andresen) | |
| 4. Deutsche Gesellschaft für Neonatologie und pädiatrische Intensivmedizin
(Prof. Dr. Helmut Hummler) | siehe 38 |
| 5. Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie
(Prof. Dr. Andreas Seekamp) | |
| 6. Arbeiter-Samariter-Bund
(Dr. Karsten Ocker) | siehe31 |
| 7. Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
(Dr. Peter Pietsch) | siehe 34 |
| 8. Deutsches Rotes Kreuz
(Stefan Osche) | siehe 33 |
| 9. Johanniter-Unfallhilfe
(Prof. Dr. Horst Wilms) | siehe 29 |

10. Malteser-Hilfsdienst
(Norbert Klöcker)

siehe 28

11. Dr. Dr. Burkhard Dirks
12. Prof. Dr. M. Fischer
13. Dr. Max Skorning
14. Ralf Bischoni
15. Dr. Jan Bahr
16. Gerald Krämer
17. Prof. Dr. Michael Wendt
18. Prof. Dr. Volker Döriges
19. Prof. Dr. Hans-Richard Arntz
20. Bernd Lubojatzsky
21. Dr. Peter Vandenesch
22. PD Dr. Gregor Kemming
23. Dr. Carsten Lott
24. Dr. Michael A. Baubin
25. Dr. Michael Toursarkissian
26. Dr. Christoph Eich
27. Dr. Jan Bahr
28. Dr. Markus Roessler
29. Norbert Klöcker
30. Prof. Dr. Horst Wilms
31. Hennig Lange
32. Dr. Karsten Ocker
33. Peter Goldschmidt
34. Stefan Osche
35. Dr. Peter Pietsch
36. Prof. Dr. Karl-Heinz Altemeyer
37. PD Dr. Detlef Blumenberg
38. Prof. Dr. Uwe Kreimeier
39. Prof. Dr. Helmut Hummler
40. Dr. Christoph Aring
41. Dr. Ulrich Kreth
42. Dr. Michael Sasse
43. Dr. Ralf Gunther Huth
44. Uwe Klingbowski